

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ortschaftsrates Langebrück  
(OSR LB/039/2017)

Sitzung am: 17. Oktober 2017, Beschluss-NR: OR LB 37/2017

**Gegenstand:** Sachstand Haushaltsverfahren

**Beschluss:**

1. Dem Ortschaftsrat werden gemäß § 67 Abs. 3 SächsGemO angemessene Haushaltsmittel zur Erfüllung der ihm gemäß § 67 Abs. 1 und 2 SächsGemO zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen aus der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Langebrück in die Landeshauptstadt Dresden vom 19./22.05.1998, insbesondere § 12 zu beachten.

2. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden hat nach Auffassung des Ortschaftsrates dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen § 67 (3) SächsGemO und die Bestimmungen der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Langebrück in die Landeshauptstadt Dresden vom 19./22.05.1998 schon bei der Aufstellung des Haushaltplanentwurfes beachtet werden.
3. Darüber hinaus hat der Ortschaftsrat gem. § 67 (4) SächsGemO ein Vorschlagsrecht für alle Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Dazu zählen aus Sicht des Ortschaftsrates auch Vorschläge für weitere Maßnahmen in der Ortschaft Langebrück im Finanz- und Ergebnishaushalt der Landeshauptstadt Dresden.
4. Der Ortschaftsrat ist gemäß § 67 Abs. 4 SächsGemO zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Dies umfasst aus Sicht des Ortschaftsrates nicht nur die Abwägung von Vorschlägen des Ortschaftsrates bei der Aufstellung des Haushaltplanentwurfes durch den Oberbürgermeister sondern auch die Beratung und Abwägung von Beschlüssen des Ortschaftsrates in den Ausschüssen des Stadtrates bei der Haushaltberatung sowie bei der Beschlussfassung im Stadtrat selbst.
5. Aus Sicht des Ortschaftsrates hat der Oberbürgermeister dafür Sorge zu tragen, dass im Haushaltsaufstellungs- sowie Haushaltsbeschlussverfahren die angemessene Beteiligung des Ortschaftsrates gewährleistet wird.

6. Der Ortschaftsrat erneuert insoweit seine Forderung aus Beschluss OSR LB 32/2017 vom 14. März 2017.

Abstimmung: Zustimmung  
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Christian Hartmann  
Vorsitzender